



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Bericht über den Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach

Ihr Schreiben vom 19. Januar 2023 (231-NW/4/22)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 19. Januar 2023 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die in den Berichten angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

C I Ausstattung zur ärztlichen Versorgung

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Rheinbach hat hierzu berichtet, dass im Rahmen der Anmeldung von Investitionsmitteln für das laufende Haushaltsjahr 2023 die erforderlichen Haushaltsmittel für die vorrangige Anschaffung eines Ultraschallgeräts (sonografische Untersuchungseinheit) bereits beantragt worden seien. Die Anschaffung eines Röntgengeräts sei allerdings nicht beabsichtigt. Die zum Betrieb eines Röntgengerätes erforderlichen baulichen und technischen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes seien nach Rücksprache mit dem Anstaltsarzt nicht gegeben und könnten auch mit verhältnismäßigem Aufwand nicht geschaffen werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



C II 1 Besonders gesicherte Hafträume, Bewegung im Freien

Der tägliche Aufenthalt von mindestens einer Stunde im Freien kann Gefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, gewährt werden, wenn dies verantwortet werden kann – in der Regel bei Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr. Ist der Aufenthalt im Freien nicht verantwortbar, soll dies dokumentiert werden. Diese Aspekte werde ich gegenüber der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Rheinbach vorsorglich noch einmal aufgreifen.

Insofern ist allerdings auch zu beachten, dass nach § 69 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 5 StVollzG NRW als besondere Sicherungsmaßnahmen der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien (§ 69 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG NRW) sowie die Unterbringung in einem Haftraum ohne gefährdende Gegenstände (§ 69 Absatz 2 Nummer 5 StVollzG NRW) zulässig sind. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird nur in Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 5 StVollzG NRW), etwa bei Bestehen von Selbst- oder Fremdgefährdung angeordnet. In diesen Fällen ist mit der Anordnung einer solchen Unterbringung jedoch typischerweise ein vollständiger Entzug des Aufenthalts im Freien verbunden (vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern, 5. Auflage 2021, § 88 StVollzG Rn. 7).

C II 2 Besonders gesicherte Hafträume, Kameraüberwachung

Soweit die Länderkommission empfohlen hat, den Toilettenbereich grundsätzlich nicht oder allenfalls verpixelt zu überwachen, gebe ich zu bedenken, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nebst ununterbrochener Kameraüberwachung nur in Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 StVollzG NRW) angeordnet wird. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich regelmäßig notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten



Haftraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen.

Nach der geltenden Erlasslage soll allerdings bei den übrigen Kamerabeobachtungen in Schlichtzellen, Arrestzellen oder Hafträumen grundsätzlich eine Teilverpixelung der Sanitärbereiche zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen eingerichtet werden. Dies gilt sowohl bei der Neuerrichtung technischer Anlagen oder der Erneuerung vorhandener technischer Anlagen zur Kamerabeobachtung als auch hinsichtlich des Altbestands.

C II 3 Besonders gesicherte Hafträume, Kopfunterlage

Auch hinsichtlich der Empfehlung, die besonders gesicherten Hafträume mit einer Kopfunterlage auszustatten, gebe ich zu bedenken, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nur in Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 StVollzG NRW) angeordnet wird. Jeder (zusätzliche) Gegenstand in einem besonders gesicherten Haftraum gefährdet wiederum die Sicherheit der Anstalt. Daher ist die Anschaffung einer Kopfunterlage derzeit nicht beabsichtigt.

C II 4 Besonders gesicherte Hafträume, Sitzmöglichkeit

Im Anschluss an die Empfehlung der Länderkommission werden in einer Justizvollzugsanstalt des Landes „Sitzwürfel“ als Standardausstattung im besonders gesicherten Haftraum erprobt. Die Erfahrungen der Anstalt bleiben abzuwarten und werden zu gegebener Zeit ausgewertet.

C III Durchsuchung mit Entkleidung

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Rheinbach hat hierzu berichtet, sie habe allgemein angeordnet, dass bei der Aufnahme eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung Gefangener durchzuführen sei. Sofern bei Aufnahme von Gefangenen im Einzelfall keine Gefährdungsaspekte der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ersichtlich seien, werde von der vollständigen Entkleidung abgesehen. Darüber hinaus werde bei der Durchführung aller mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchungen stets auf die Schonung der Intimsphäre der Gefangenen geachtet.



Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass unter anderem bei der Aufnahme eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Gefangener durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Gemäß § 64 Absatz 3 Satz 5 StVollzG NRW ist das Schamgefühl zu schonen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine solche allgemeine Anordnung möglich, sofern die Verfügung des Anstaltsleiters erkennen lässt, dass von der generellen Anordnung der Durchsuchung abgewichen werden kann (Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 26). Die seitens der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Rheinbach geschilderte Verfahrensweise wird dahingehend verstanden, dass eine solche Einzelfallprüfung bei der Aufnahme erfolgt.

Gegen die von der Länderkommission vorgeschlagene, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung in zwei Phasen bestehen nach hiesiger Einschätzung unter Sicherheitsgesichtspunkten Bedenken. Insoweit hat die Anordnung der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung auch das Auffinden von Kleinstteilen (z.B. Drogen, sogenanntes „Engelshaar“ oder Kassiber) zum Gegenstand. Die Gefahr, dass ein Gefangener bei der empfohlenen Durchsuchung in zwei Phasen einen Suchgegenstand während der Durchsuchung auf die jeweilig bedeckten Körperregionen „verschieben“ kann, ist zu groß und gefährdet den Erfolg der Durchsuchung.

C IV Fesselung

Nach § 69 Absatz 8 StVollzG NRW dürfen Fesseln in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung sind die Gefangenen zu schonen. Darüber hinaus ist die Fesselung unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Rheinbach hat insofern berichtet, diese gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Bei der Ausübung von unmittelbarem Zwang sind durch die Justizvollzugsanstalten ausschließlich dienstlich zugelassene Arten der Fesse-



lung anzuwenden. Die Verwendung von Handfixiergürteln wird aus fachlicher Sicht nach dem Ergebnis der Beteiligung der zentralen Fachstellen für Deeskalations- und Sicherungstechniken sowie für Waffen und Hilfsmittel nicht empfohlen, da eine Verwendung einen erheblichen Schulungsaufwand der Bediensteten zur Folge hätte und der Einsatz im Anwendungsfall unter Berücksichtigung von Eigen- und Fremdsicherungsgründen von mindestens zwei, eher drei Kollegen durchgeführt werden müsste.

C V Duschen

Zwar verfügt die Justizvollzugsanstalt Rheinbach in allen Hafthäusern über Gemeinschaftsduschen, nicht aber in allen Hafthäusern auch über Einzelduschen. Insofern weise ich darauf hin, dass zwar gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen zu sorgen ist. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Duschvorgang an sich in der Art auszugestaltet ist, dass jeder Häftling seine Körperhygiene unbekleidet und unbeobachtet durch Mithäftlinge vornehmen kann. Vielmehr genügen nach der Rechtsprechung auch Gemeinschaftsduschen ohne Trennwände. Denn derartige Verhältnisse sind auch in anderen Einrichtungen außerhalb von Anstalten nicht unüblich, soweit geschlechterabhängige Trennungen erfolgen (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 12. Februar 2015, 3 Ws 1068/14 (StVollz), Goers in: BeckOK Strafvollzugsrecht Nordrhein-Westfalen, 17. Edition, Stand 01.09.2022, § 35 JStVollzG NRW Rn 38; Kunze in: BeckOK, Strafvollzugsrecht Hessen, 19. Edition, Stand 01.02.2023, § 23 HessJStVollzG Rn 4).

Im Rahmen von Neubauten und Grundsanierungen werden die Vorgaben des Technischen Raumbuchs Justizvollzug berücksichtigt, wonach für je zehn Gefangene eine Einzelkabine vorzusehen ist. Konkrete Sanierungsmaßnahmen sind in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach derzeit allerdings nicht geplant.

C VI Lockdown

Insofern hat mir die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Rheinbach berichtet, dass zwar am 15. März 2022 nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der damaligen Impfquote in der Anstalt ein vollständiger Einschluss zum Schutz der vulnerablen Gruppen (Lebensälterenabteilung, Inhaftierte mit Erkrankungen, die das



Immunsystem schwächen) angeordnet worden sei. Die Durchführung der Freistunde sei jedoch sichergestellt worden. Auch die in den Versorgungsbetrieben eingesetzten Gefangenen hätten ihrer Arbeit unter zusätzlichen Schutzvorkehrungen weiterhin nachgehen können. Die Maßnahmen seien auch nach der Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamts unerlässlich gewesen, um eine drohende weitere Ausweitung des Infektionsgeschehens auf eine größere Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die letztlich die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes hätte gefährden können, wirksam zu unterbinden. Nach Ablauf von 14 Tagen seien alle Maßnahmen aufgehoben worden.

C VII Vertrauliche Telefonate

Für Gefangene des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges besteht auf der Grundlage der Justizvollzugsgesetze die Möglichkeit zu telefonieren. Neben der Möglichkeit, auf Antrag Telefonate in einem Abteilungs- oder Fachdienstbüro im Beisein einer Bediensteten beziehungsweise eines Bediensteten zu führen, wird in 17 Justizvollzugsanstalten das Angebot der Flurtelefonie vorgehalten – so auch in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach.

Nach dem Bericht der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Rheinbach habe ein Test ergeben, dass Telefonhauben an den Telefongeräten die Qualität der Telefonate durch den entstandenen „Hall“ in erheblichem Maße beeinträchtigen, weshalb von einer Installation von Telefonhauben abgesehen worden sei. Zur Wahrung der Diskretion finde dort zu Zeiten der Gewährung eines Flurtelefonats für einen Gefangenen keine weitere Flurbewegung statt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag